

Auf der Grundlage von § 8 Abs. 5 und 6 Kindertagesbetreuungsgesetz (KiTaG) in der Fassung vom 19.03.2009 (GBl S.161) und der zwischen den kommunalen Landesverbänden, den Kirchen und den sonstigen freien Trägern der Jugendhilfe geschlossenen Rahmenvereinbarung wird

folgender

**Vertrag
über den Betrieb und die Förderung
der Kinderkrippe**

.....
(Name und Adresse der Kinderkrippe)

zwischen

dem freien Träger

.....
nachstehend „Träger“ genannt

vertreten durch

und

der Stadt Biberach an der Riß, Marktplatz 7/1, 88400 Biberach

nachstehend „Stadt“ genannt

vertreten durch den Oberbürgermeister Herr Norbert Zeidler,

geschlossen:

Präambel

Eine Vielfalt pädagogischer Konzepte im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder ist ausdrücklich gewünscht und erscheint unter sozialräumlichen Gegebenheiten sowie verschiedener Normen und Werte in der Erziehung von Kindern notwendig und sinnvoll.

Sinn und Zweck der Vereinbarung ist es, zwischen den in der Kindertagesbetreuung engagierten freien Trägern der Jugendhilfe, deren Angebote in der Bedarfsplanung aufgenommen sind, und der Stadt Biberach Vereinbarungen zu den Betriebskostenzuschüssen und Investitionen von Tageseinrichtungen von Kindern zu treffen.

Die Träger der freien Jugendhilfe und die Stadt Biberach verstehen den Abschluss dieses Vertrages als ein Zeichen gemeinsamer Verantwortung bei der Umsetzung bedarfsorientierter Angebote in der Kleinkindbetreuung (U3-Kinder) in Kinderkrippen.

Ziel beider Partner ist es, im Sinne des Subsidiaritätsprinzips nach § 3 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (KJHG) die Vielfalt von Inhalten, Methoden und Arbeitsformen und die Werteorientierung in der Kinderbetreuung in einem Klima gegenseitiger fachlicher Akzeptanz umzusetzen.

1. Vertragsgegenstand

1.1. Der Träger betreibt die in der Anlage 1, die Bestandteil dieses Vertrages ist, aufgeführten Kindertageseinrichtungen. Diese sind mit den dort genannten Gruppen in der jeweiligen Betriebsform und den genannten Betreuungsbausteinen (Öffnungszeiten) in der Bedarfsplanung der Stadt Biberach enthalten.

1.2. Das Grundstück steht im

Eigentum	Erbbaurecht	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	des Trägers
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	der Stadt.

Das Gebäude steht im

Eigentum	Erbbaurecht	
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	des Trägers
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	der Stadt.

Das Grundstück und das Gebäude sind angemietet.

1.3. Die in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung stehende Anzahl an Betreuungsplätzen ist von der Betriebsform abhängig und ergibt sich aus der jeweils aktuellen Betriebserlaubnis.

2. Bedarfsplanung

Nach § 3 Abs. 2 i.V.m. § 8 Abs. 3 des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG) werden die Förderzuschüsse grundsätzlich nur für Einrichtungen gewährt, die der Bedarfsplanung entsprechen. Zum Verfahren und zu den inhaltlichen Vorgaben dieser Bedarfsplanung wird Folgendes vereinbart:

2.1. Die Stadt beteiligt den Träger rechtzeitig an der Bedarfsplanung und ihrer Fortschreibung.

2.2. Der Träger wird auf sein Verlangen in der AG-Kindergarten angehört.

2.3. Bei der Bedarfsplanung sind insbesondere der Grundsatz der Subsidiarität und die Erhaltung der Trägervielfalt zu berücksichtigen.

2.4. Für jede Betreuungsform nach § 1 KiTaG werden als Grundlage der Planung Mindestgruppengrößen vereinbart. Für die Kleinkindbetreuung (Kinderkrippe, §1 Abs. 6 KiTaG) finden folgende Mindestgruppengrößen Anwendung:

- 1. Gruppe als Regelgruppe ab 6 Kindern
- 2. Gruppe als Kleingruppe ab 13 Kindern
- 2. Gruppe als Regelgruppe ab 17 Kindern
- 3. Gruppe als Kleingruppe ab 23 Kindern
- 3. Gruppe als Regelgruppe ab 27 Kindern

Die Mindestgruppengrößen finden jeweils auf die Gruppen mit gleichen Betriebsformen und vergleichbaren Betreuungsbausteinen Anwendung. Eine Gruppe mit einer neuen Betriebsform darf somit nur dann eingerichtet werden, wenn mind. 6 Anmeldungen vorliegen. Hat eine Einrichtung weitere Gruppen, ist die Systematik analog weiterzuführen. Wird die Mindestgruppengröße für eine Betriebsform länger als sechs Monate unterschritten und ist aufgrund der Anmeldezahlen erkennbar, dass die Mindestgruppengröße in maximal 6 weiteren Monaten nicht wieder erreicht wird, informiert der Träger die Stadt zur Entwicklung gemeinsamer Handlungsstrategien. Der Träger trägt dafür Sorge, dass - falls notwendig - Maßnahmen getroffen werden können, die der Sicherstellung der Erforderlichkeit und Angemessenheit der Betriebskosten dienen.

2.5. Betreuungszeiten/Schließtage und Betreuungsformen

Der Träger gewährleistet grundsätzlich für die in der Anlage 1 genannten Kindertageseinrichtungen eine wöchentliche Betreuungszeit von mindestens 30 Stunden und höchstens 26 Schließtage im Jahr. Der Träger übernimmt die in der Anlage 1 dargestellten Betreuungszeiten und Schließtage der Stadt Biberach. Zuschussrelevante Abweichungen von den genannten Betreuungszeiten und Schließtagen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Änderungen der Betriebs- bzw. Betreuungsformen werden grundsätzlich im Rahmen der jährlichen Bedarfsplanung vorgenommen und erfordern die Genehmigung der Stadt.

3. Betrieb der Einrichtung

3.1. Leistungen des Trägers

3.1.1. Der Träger gewährleistet für die in der Anlage 1 genannten Kindertageseinrichtungen die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Regelungen und die Erfüllung des Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrags auf der Grundlage des Bildungs- und Orientierungsplans Baden-Württemberg unter Berücksichtigung der jeweiligen pädagogischen Ausrichtung.

3.1.2. Der Träger ist bereit, bei der Erfüllung des Rechtsanspruchs auf einen Krippenplatz mitzuwirken. Der Träger verpflichtet sich, vorrangig alle Kinder mit Hauptwohnsitz in Biberach ohne Rücksicht auf ihr Bekenntnis, Herkunft, soziale Lebenslage und ihre Nationalität bzw. die ihrer Eltern/Erziehungsberechtigten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze unter Beachtung der von der Stadt festgelegten Aufnahmekriterien für Biberacher Kindertageseinrichtungen und nach Maßgabe der jeweiligen Benutzungsordnungen aufzunehmen.

Ausgenommen von dieser Regelung sind die Plätze, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung zwischen dem Träger und in Biberach ansässigen Unternehmen bzw. in Biberach ansässigen Institutionen als sogenannte Belegplätze deklariert wurden. Diese Plätze stehen unabhängig vom jeweiligen Wohnort den Eltern zur Verfügung, die in diesen Unternehmen bzw. diesen Institutionen angestellt sind.

Werden Kinder aus anderen Bundesländern in der Kinderkrippe aufgenommen, übernimmt der Träger die der Standortgemeinde nach § 8a Abs. 1 KiTaG von der Wohnsitzgemeinde zustehende Ausgleichszahlung. Die Ausgleichszahlung richtet sich nach der jeweiligen gemeinsamen Empfehlung des Städtetags Baden-

Württemberg und des Gemeindetags Baden-Württemberg über die Höhe des interkommunalen Kostenausgleichs.

- 3.1.3. Der Träger verpflichtet sich, an der jährlichen Erhebung der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik gemäß §§ 98 ff. SGB VIII zur Meldung der betreuten Kinder online über Kita-Data-Webhouse teilzunehmen und die erhobenen Daten an die Stadt weiterzuleiten.

Der Träger erklärt durch Unterzeichnung der in der Anlage 2 beigefügten Erklärung sein Einverständnis, dass das Statistische Landesamt die in der Anlage 2 näher beschriebenen Angaben an die Stadt übermittelt. Erfolgt die Meldung an das Statistische Landesamt nicht bzw. fehlerhaft, so wird der städtische Zuschuss in Höhe der der Stadt entgangenen Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich reduziert.

- 3.1.4. Der Träger unterrichtet die Kommune regelmäßig zum 01.12. sowie nach Bedarf schriftlich über die Zahl, die Anschrift, das Geburtsdatum, den Zeitraum sowie den Betreuungsumfang der auswärtigen Kinder, die die Einrichtung besuchen.
- 3.1.5. Der Träger wirkt aufgrund der Stichtagesregelung im Finanzausgleichsgesetz darauf hin, dass zum 01.03. jeden Jahres eine höchstmögliche Belegung der Kindertageseinrichtung erreicht wird.
- 3.1.6. Der Träger trägt die Kosten des Krippenbetriebs, soweit diese nicht durch Elternbeiträge und Zuschüsse gedeckt werden können.
- 3.1.7. Verfahren bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung
Der Träger verpflichtet sich, mit dem Landkreis Biberach eine Vereinbarung zur Umsetzung des Schutzauftrags der Jugendhilfe in Tageseinrichtungen für Kinder gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII und § 72a SGB VIII abzuschließen.

3.2. Qualitätsmanagement

Der Träger versteht die Qualitätssicherung in seinen Einrichtungen als laufende Aufgabe. Er stellt die Qualität seiner Einrichtungen, insbesondere bei der Betreuung, Bildung und Erziehung der Kinder durch den Einsatz geeigneter Instrumente und Verfahren zur Evaluation der Arbeit sicher. Der Träger verpflichtet sich, auf Verlangen der Stadt ein für die Kinderbetreuung zertifiziertes Qualitätsmanagementsystem einzuführen. Die hierfür entstehenden Aufwendungen sind Sachaufwendungen. Erstattet das Land auf Grund des Konnexitätsprinzips die Kosten für ein QM-System, wird dies bei der Abrechnung des Zuschusses berücksichtigt.

3.3. Zentrales Anmeldeverfahren, Platzvergabe und Verwaltungsprogramm

Die Stadt beschafft ein EDV-Programm für ein zentrales Anmeldeverfahren, die Platzvergabe und die Einrichtungsverwaltung. Der Träger verpflichtet sich, dieses Programm mit seinen Einrichtungen zu nutzen und der Stadt ein Leserecht auf die planungs- und abrechnungsrelevanten Daten einzuräumen. Die Investition und der laufende Betriebsaufwand gehen zu Lasten der Stadt.

3.4. Mitwirkung der Stadt

Entscheidungen des Trägers über	bedürfen der	
	Zustimmung	Abstimmung ¹
3.4.1. die erstmalige Aufstellung und Änderungen des sich an den Betreuungs- und Betriebsformen orientierenden Stellenplans	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4.2. die Festsetzung des Elternbeitrags (vgl. Ziffer 4.4.), wenn dieser von dem in der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung abweicht	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4.3. den Bauumfang, die Gesamtkosten und den Baubeginn von Investitionsmaßnahmen gem. Ziff. 4.1	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4.4. die Betreuungsbausteine und Anzahl der Schließtage	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4.5. die Festlegung von Öffnungszeiten und Ferienzeiten	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>
3.4.6. die Grundsätze über das Verfahren zur Aufnahme der Kinder unter Berücksichtigung von Ziffer 3.1.2	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
3.4.7. die Einführung eines Qualitätsmanagement-Systems	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Finanzierung der Einrichtung

4.1. Investitionen

4.1.1. Definition der Investitionen

Investitionen sind Auszahlungen für die Herstellung, die Sanierung, die Modernisierung und den Umbau von Kindertageseinrichtungen im Eigentum des freien Trägers; sie umfassen insbesondere die in der DIN 276 festgelegten Kosten wie z. B.

- die Baukosten incl. Nebenkosten für die Sanierung, die Modernisierung sowie den Umbau und Neubau des Gebäudes,
- Kosten für Maßnahmen im Bereich des Außengeländes einschließlich neu beschaffter Außenspielgeräte ab einem Wert von 410 € netto,
- Kosten für die Beschaffung und Ergänzung von Inneneinrichtung und Inventar ab einem Wert von 410 € netto,
- Kosten für einen evtl. Grunderwerb einschließlich der Aufwendungen für Hausanschlüsse (z. B. Wasser, Kanalisation, Strom usw.) und etwaige öffentliche Beiträge,

soweit es sich nicht um Betriebsaufwendungen gem. Ziff. 4.2 handelt.

¹ im Sinne des bisherigen Benehmens

Vor der Ausführung von Investitionsmaßnahmen muss eine schriftliche Zustimmung der Stadt vorliegen. Der Träger stimmt mit der Stadt bis zum 30.04. eines Jahres die geplanten Investitionen für das kommende Haushaltsjahr und die mittelfristige Finanzplanung ab.

4.1.2. Beteiligung der Stadt an Investitionen für Krippengebäude im Eigentum des Trägers

Zur Finanzierung der Investitionen nach Ziff. 4.1.1, mit Ausnahme der Grundstückskosten, Erschließung und öffentlichen Abgaben (Kostengruppen 100 und 200, DIN 276), leistet die Stadt auf Antrag einen Zuschuss in Höhe von 85 % des durch sonstige öffentliche Zuschüsse nicht gedeckten Aufwands. Der Zuschuss ist zweckgebunden für den Bau der in Anlage 1 genannten Kinderkrippe. Zuschüsse, Sammelgelder und Spenden, die nicht aus öffentlichen Kassen fließen, werden nicht auf den Zuschuss angerechnet und reduzieren den Trägeranteil. Nicht beantragte öffentliche Zuschüsse für Investitionen gehen zu Lasten des Trägers. Für Gebäude die vor Inkrafttreten dieses Vertrages neu hergestellt wurden, wird ein zeitanteiliger Investitionskostenzuschuss erst ab Inkrafttreten dieses Vertrags bezahlt. Für die Berechnung des zeitanteiligen Zuschusses wird eine Abschreibungsdauer von 40 Jahren zu Grunde gelegt. Für Gebäude, die zum Inkrafttreten dieses Vertrages älter als 40 Jahre sind, wird kein Investitionskostenzuschuss mehr bezahlt.

Wird dem Träger für ein Gebäude ein Investitionskostenzuschuss bewilligt, stimmt der Träger dem Eintrag einer dinglichen Sicherung für die Stadt zu.

Für die nach vorgenannten Kriterien abbeschriebenen Gebäude bzw. nicht mehr zuschussfähigen Gebäude wird keine Miete für den Betrieb der Kinderkrippe als Betriebsaufwand mehr anerkannt.

Maßnahmen, die im Zusammenhang mit der Schaffung von zusätzlichen Krippenplätzen zur Gewährleistung des Rechtsanspruchs auf einen Betreuungsplatz nach §24 SGB VIII durchgeführt werden, bedürfen der vorherigen Zustimmung der Stadt, sofern die damit hergestellten Betreuungsplätze in die Bedarfsplanung aufgenommen werden sollen. Über die Höhe des Investitionskostenzuschusses wird eine gesonderte Vereinbarung abgeschlossen.

4.1.3. Investitionen für Belegplätze in Krippengebäuden im Eigentum des Trägers

Der Träger kann mit Genehmigung der Stadt Belegplätze für Kooperationspartner herstellen oder bereits hergestellte Betreuungsplätze in Belegplätze für Kooperationspartner umwandeln.

Die Stadt beteiligt sich nicht an den Investitionen für Belegplätze. Werden bereits hergestellte und von der Stadt bezuschusste Betreuungsplätze nachträglich in Belegplätze umgewandelt, erstattet der Träger der Stadt den zeitanteiligen, noch nicht abbeschriebenen Investitionszuschuss. Die Höhe der Erstattung der anteiligen Investitionen für die Belegplätze ergibt sich aus den Investitionen für die Gesamteinrichtung dividiert durch die Anzahl der Gesamtplätze multipliziert mit der Anzahl der Belegplätze.

4.1.4. Rückzahlung von Investitionszuschüssen

Der von der Stadt nach Ziff. 4.1.2 geleistete Investitionskostenzuschuss wird mit jährlich 2,5 % abgeschrieben. Bei einem Verkauf oder bei Nutzung der durch den

Zuschuss geförderten Räumlichkeiten und/oder Anlagen für Zwecke außerhalb der Kleinkindbetreuung ist der geleistete, aber noch nicht abgeschriebene Baukostenzuschuss der Stadt anteilig zurückzuzahlen. Zur Rückzahlung ist der Träger nicht verpflichtet, wenn die Stadt die Nutzungsänderung zu vertreten hat.

4.1.5. Krippengebäude im Eigentum der Stadt

Investitionsaufwendungen für Gebäude im Eigentum der Stadt trägt diese.

4.1.6. Investitionen für bewegliches Anlagevermögen

Bewegliches Anlagevermögen wird bei Neubau- und Erweiterungsmaßnahmen im Rahmen der Gesamtinvestition bezuschusst. Die Bezuschussung von beweglichen Ergänzungs- und Ersatzbeschaffungen erfolgt im Rahmen der pauschalen Bezuschussung der Sachaufwendungen nach Ziff. 4.2.2. Diese Beschaffungen bedürfen keiner Zustimmung der Stadt.

4.1.7. Versicherungspflicht

Der Träger schließt zum Schutz der von der Stadt bezuschussten Investitionen für das Gebäude und das darin befindliche Inventar eine Elementarschaden- und Feuerversicherung ab.

Die Stadt beteiligt sich nicht an Aufwendungen, die dadurch entstehen, dass nicht versicherte, aber versicherbare Schäden am Gebäude, an Gebäudeteilen und/oder Inventar entstehen.

4.1.8. Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen für Investitionen

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen für Investitionen werden bis max. 10 % der zuschussfähigen Baukosten, entsprechend den Richtlinien des Württembergischen Landessportbundes, vergütet.

4.2. Betriebsaufwendungen

Zu den Betriebsaufwendungen gehören die für den ordnungsgemäßen Betrieb der Einrichtung erforderlichen, nachstehend definierten Personal- und Sachaufwendungen sowie die Verwaltungsaufwendungen. Keine Betriebsaufwendungen sind Aufwendungen für den Bezug von Lebensmitteln, kompletten Menüs, Menüteilen und Getränken sowie Aufwendungen für Schuldendienst, Abschreibungen und Zinsen für das Eigenkapital.

4.2.1. Personalaufwendungen (Anlage 3)

Bei der Personalausstattung mit pädagogischem Personal ist der Träger an die einschlägigen gesetzlichen Regelungen gebunden. Die Personalbemessung für die Kindertageseinrichtung erfolgt auf der Grundlage der Kindertagesstättenverordnung in der jeweils gültigen Fassung, den ggfs. hierzu erlassenen Ausführungshinweisen und der Betriebserlaubnis (vgl. Anlage 3). Sofern der Gemeinderat der Stadt Biberach darüber hinaus gehende Regelungen beschlossen hat, finden diese analog für die in der Anlage 1 genannte Einrichtung des freien Trägers Anwendung.

Der Träger ist an die für ihn einschlägigen tariflichen Regelungen gebunden. Sofern der Träger nicht tarifgebunden ist, gelten die Regelungen des TVÖD als jeweilige Obergrenze. Sofern der Gemeinderat der Stadt Biberach darüber hinaus gehende, über- bzw. außertarifliche Regelungen beschlossen hat, finden diese analog für die in der Anlage 1 genannten Einrichtungen des freien Trägers Anwendung.

Für die Erledigung hauswirtschaftlicher Aufgaben erhält der Träger einen pauschalen Kostenersatz entsprechend der vom Gemeinderat der Stadt Biberach für die Kindergärten beschlossenen Regelung. Grundlage für die Berechnung der Pauschale ist der sich aus der Anlage 4 ergebende Stellenumfang, multipliziert mit dem jeweils zum 01.07. des lfd. Jahres gültigen Tabellentgelt der Stufe 4 der für Hauswirtschaftskräfte maßgeblichen tariflichen Eingruppierung für dieses Kalenderjahr zuzügl. einem Arbeitgeberzuschlag in Höhe von 30 %.

Die betriebsnotwendigen Aufwendungen für pädagogisches Personal werden pauschaliert berechnet. Grundlage sind die sich aus der jeweiligen Betriebsurlaubnis ergebenden Fachkraftstellen multipliziert mit dem jeweils zum 01.07. des lfd. Jahres gültigen Tabellenentgelt der Stufe 4 der für Erzieherinnen maßgeblichen tariflichen Eingruppierung für dieses Kalenderjahr zuzügl. einem Arbeitgeberzuschlag in Höhe von 30 %.

Die so ermittelten pauschalierten Personalaufwendungen beinhalten alle tariflichen und ggfs. außertariflich vereinbarten Aufwendungen. Werden Betriebsformen unterjährig personalwirksam verändert, sind diese Veränderungen zeitanfällig zu berücksichtigen.

Sind Personalstellen oder -stellenanteile, die der Berechnung der pauschalierten Personalaufwendungen zu Grunde liegen, nicht das ganze Jahr über besetzt, werden diese Stellen bzw. Stellenanteile bei der Berechnung der pauschalierten Personalaufwendungen auch nicht berücksichtigt. Führen Personalkostenersätze Dritter zur Doppelfinanzierung von Personalstellen, sind die Personalkostenersätze bei der Abrechnung anzurechnen.

Aufwendungen für Ausbildungsvergütungen sind in den pauschalierten Personalaufwendungen enthalten und werden nicht zusätzlich bezuschusst.

Keine Personalaufwendungen sind z. B.

- Aufwendungen für Verwaltungs- und Reinigungspersonal sowie Hausmeister
- Aufwendungen für Mitarbeiter im Freiwilligen Sozialen Jahr (FSJ) und im Bundesfreiwilligendienst (BuFDi)
- Aufwendungen für Fortbildung- und Qualifizierung
- Aufwendungen für Supervision und Teamcoaching
- Aufwendungen für Stellenausschreibungen
- Aufwendungen für individuelle Arbeitsmittel

4.2.2. Sachaufwendungen

Die betriebsnotwendigen Sachaufwendungen des Trägers werden pauschal als Zuschlag zu den Personalaufwendungen für die pädagogischen Mitarbeiter berechnet. Der Zuschlag zu den nach Ziff. 4.2.1 berechneten Personalaufwendungen beträgt 26 %.

Zu den Sachaufwendungen gehören u. a.

- alle sächlichen Geschäftsaufwendungen, die im Hinblick auf die Arbeit mit den Kindern, bei der fachlichen Begleitung und beim laufenden Betrieb der Einrichtung entstehen, z.B. Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Sachkosten für

- Pflege und Hauswirtschaft, Verwaltungs- und Geschäftsbedarf, Versicherungen, Mitgliedsbeiträge, Kosten der Fachberatung, Öffentlichkeitsarbeit,
- Fortbildungskosten sowie besondere Fortbildungskosten für Qualifizierung, Team- und Einzelcoaching und Supervision, Reisekosten,
 - die Kosten für ein Qualitätsmanagementsystem,
 - die laufende Unterhaltung, Schönheitsreparaturen, Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes,
 - die laufende Unterhaltung, Instandhaltung und Instandsetzung der Inneneinrichtung und des Inventars sowie
 - die laufende Unterhaltung und Pflege der Außenanlage (Räum- und Streudienst, Rasen mähen, Sträucher- und Baumpflegemaßnahmen etc.) einschließlich Instandhaltung und Instandsetzung der Spielgeräte,
 - die Aufwendungen für die Bewirtschaftung des Gebäudes (z.B. Heizung, Strom, Wasser, Beleuchtung, Abfallbeseitigung)
 - Aufwendungen für Reinigung, hausmeisterliche Betreuung,
 - Aufwendungen für Steuern, Abgaben und Versicherungen für das Gebäude.

Sämtliche Unterhaltungsleistungen sind mit der Zahlung des pauschalen Zuschusses abgegolten. Die Abgrenzung der Unterhaltungsaufwendungen zu den Sanierungsaufwendungen erfolgt entsprechend den zum Zeitpunkt der Maßnahme gültigen Bilanzierungsrichtlinien der Stadt Biberach.

4.2.3. Verwaltungsaufwendungen

Der Aufwand für die Verwaltung der Einrichtung ist in den pauschalen Sachaufwendungen nach Ziff. 4.2.2 enthalten und wird nicht gesondert ausgewiesen bzw. vergütet.

4.2.4. Mietaufwendungen

Ist die Kinderkrippe in angemieteten Räumlichkeiten untergebracht, sind die Mietzahlungen für das von der Stadt genehmigte Raumprogramm Betriebsaufwand. Die zwischen Mieter und Vermieter vereinbarte Miete muss sich an örtlichen Vergleichswerten orientieren und bedarf der Zustimmung der Stadt.

4.3. Anerkennung ehrenamtlich erbrachter Leistungen für den laufenden Betrieb

Ehrenamtlich erbrachte Leistungen für den laufenden Betrieb werden nicht vergütet.

4.4. Elternbeiträge

Der Träger erhebt Elternbeiträge analog der Systematik und mindestens in der Höhe, wie sie nach der Satzung über die Benutzung der städtischen Kindertageseinrichtungen in der jeweils gültigen Fassung für die Betreuung von Kindern unter 3 Jahren entstehen. Der Träger kann unter Beibehaltung der Beitragssystematik auch höhere Elternbeiträge erheben, sofern diese die jeweils aktuellen gemeinsamen Empfehlungen der Kirchen und der Kommunalen Landesverbände zur Festsetzung der Elternbeiträge für Kindergärten (Landesrichtsätze) nicht übersteigen.

Sofern die Stadt für geringverdienende Eltern eine Härtefallregelung einführt, verpflichtet sich der Träger, diese inhalts- und wirkungsgleich zu übernehmen.

4.5. Beteiligung der Stadt an den Betriebsaufwendungen

Zur Finanzierung der Betriebsaufwendungen für Gruppen nach § 1 Abs. 6 KiTaG gewährt die Stadt für alle in der Bedarfsplanung aufgenommenen Krippenplätze den gesetzlichen

Mindestzuschuss gemäß § 8 Abs. 3 KiTaG in Höhe von 68% der nach Ziff. 4.2 pauschal ermittelten Betriebsaufwendungen.

Als zusätzliche Förderung übernimmt die Stadt gemäß § 8 Abs. 5 KiTaG 55 % der nach Abzug des vorstehend genannten Mindestzuschusses und nach Abzug der Elternbeiträge verbleibenden, nicht gedeckten pauschalen Betriebsaufwendungen.

Die Einrichtung von Belegplätzen durch Dritte bedarf der Zustimmung durch die Stadt. Sind die Belegplätze in der Bedarfsplanung der Stadt berücksichtigt, beteiligt sich die Stadt an den Betriebsaufwendungen der Belegplätze nur im Rahmen der gesetzlichen Mindestförderung. Eine darüber hinausgehende Förderung der nicht gedeckten Betriebsaufwendungen für die Belegplätze ist zwischen dem Träger und dem Dritten zu vereinbaren.

Sind Belegplätze in der Einrichtung des Trägers vorhanden, wird der nicht gedeckte Betriebsaufwand anteilig auf die Gesamtzahl der vorhandenen Plätze verteilt. Die Aufteilung erfolgt unabhängig von der tatsächlichen Belegung der Plätze in der Einrichtung.

Spenden und Erlöse aus Veranstaltungen des Trägers sowie ein Trägerbeitrag und Einnahmen aus dem ideellen Bereich, dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb sowie der Vermögensverwaltung zur Finanzierung seines Eigenanteils, werden nicht angerechnet.

Betriebsaufwendungen und Sachleistungen, die von der Stadt unmittelbar für die Einrichtung übernommen wurden, werden bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt. Die Stadt weist die entsprechenden Aufwendungen nach.

Die Abrechnung des städtischen Zuschusses erfolgt nach dem Muster in Anlage 5.

4.6. Auszahlung der Zuschüsse der Stadt zu den Betriebsaufwendungen

Die Stadt leistet vierteljährliche Abschlagszahlungen (15.2./15.5./15.8./15.11) auf die voraussichtlichen pauschalen Zuschüsse. Die Abrechnung erfolgt nach Ende des Kalenderjahres und soll der Stadt spätestens bis zum 28.02. des folgenden Kalenderjahres vorliegen (Anlage 5).

4.7. Rechnungsprüfung, Einsicht in die Unterlagen

Der Träger gewährleistet eine satzungsgemäße, jährliche Rechnungsprüfung. Die Stadt kann jederzeit Einsicht in den Haushaltsplan für die Kinderkrippe, in die Jahresrechnung, in den Prüfbericht und in Rechnungsbelege nehmen.

5. Vertragsdauer/Kündigung

5.1. Inkrafttreten

Der Vertrag tritt rückwirkend zum 01.01.2009 in Kraft.

Für die Zeit vom Inkrafttreten bis zum 31.12.2017 gilt nachstehende Übergangslösung:

Die Personalaufwendungen werden in dem o. g. Zeitraum höchstens bis zu dem nach der pauschalen Regelung nach Ziff. 4.2.1. möglichen Betrag anerkannt. Liegen die tatsächlichen Personalaufwendungen in diesem Zeitraum unter der möglichen Personalaufwandspauschale, werden nur die tatsächlich entstandenen Personalaufwendungen anerkannt. Die pauschalen Sach- und Verwaltungsaufwendungen werden für den o. g. Zeit-

raum auf der Grundlage der pauschalen Personalaufwendungen berechnet. Für die Mietaufwendungen gilt Ziff. 4.2.4.

5.2. Vertragsdauer

Der Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von jedem Vertragspartner mit einer Kündigungsfrist von einem Jahr zum Ende des Kindergartenjahres (31.08.) gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Der Träger und die Stadt können den Vertrag darüber hinaus mit einer Frist von drei Monaten auf Monatsende kündigen, wenn sich vorstehende Daten und Fakten gravierend ändern oder wenn wesentliche Bestimmungen des Vertrages nicht eingehalten werden. Die Stadt kann insbesondere dann kündigen, wenn der Träger nicht mehr den Anforderungen und seinem Erfüllungsanspruch gemäß diesem Vertrag nachkommt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, die pauschale Form der Abrechnung nach drei Jahren (31.12.2020) zu evaluieren und sich bei bestehenden oder sich abzeichnenden Fehlentwicklungen auf geeignete Maßnahmen zu verständigen, um diese Fehlentwicklungen zu korrigieren oder zu beseitigen.

Bei Schließung einer Einrichtung oder einzelner Gruppen verpflichten sich die Vertragsparteien auf der Grundlage dieses Vertrages zu einer einvernehmlichen Regelung über die Finanzierung der sich daraus evtl. ergebenden Folgekosten.

5.3. Änderungen der wirtschaftlichen Situation und des Kindergartenrechts

Beide Vertragspartner sind bereit, bei grundlegender Änderung der wirtschaftlichen Situation oder des Kindergartenrechts in Gespräche über eine einvernehmliche Vertragsanpassung einzutreten.

5.4. Änderung der Rahmenvereinbarung

Änderungen der Rahmenvereinbarung gemäß § 8 Abs. 6 KiTaG werden Bestandteil dieses Vertrages, soweit sie nicht fakultativ getroffen werden.

6. Sonstige Bestimmungen

6.1. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen zur Vereinbarung und zu dieser Schriftformklausel selbst bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

6.2. Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder undurchführbar werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Vorschriften hiervon unberührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine zulässige Regelung zu ersetzen, die der ungültigen Bestimmung inhaltlich am nächsten kommt und die die Vertragspartner im Zeitpunkt dieses Vertragsabschlusses getroffen hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit dieser Regelung bekannt gewesen wäre.

6.3. Rechtsnachfolger

Die Vertragsparteien verpflichten sich, sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag eventuellen Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

7. Kommunalen Genehmigungsvorbehalt

Der Abschluss dieses Vertrages durch die Stadt Biberach bedarf zur Rechtswirksamkeit der Beschlussfassung durch den Gemeinderat der Stadt Biberach.

Biberach, XX.XX.2017

Biberach, XX.XX.2017

Norbert Zeidler
Oberbürgermeister

XXXX
XXXX

Entwurf

Anlage 1

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kinderkrippen freier Träger vom xx.xx.2017

Einrichtung _____

Anschrift _____

Krippengruppen

Gruppenanzahl:	Betriebsform:	Betreuungsbausteine:
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe - RG (§ 1 Abs. 6 KiTaG)	<input type="checkbox"/> 30h
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe - RG (§ 1 Abs. 6 KiTaG)	<input type="checkbox"/> 35h
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe - VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)	<input type="checkbox"/> 30h
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe - VÖ (§ 1 Abs. 6 KiTaG)	<input type="checkbox"/> 35h
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe - GT (§ 1 Abs. 6 KiTaG)	<input type="checkbox"/> 45h
_____	<input type="checkbox"/> Krippengruppe - GT (§ 1 Abs. 6 KiTaG)	<input type="checkbox"/> 55h
_____	<input type="checkbox"/> Sonstige (genaue Bezeichnung): _____	

Schließstage

RG-Gruppe:	30h/35h-Woche	26 Schließtage
VÖ-Gruppe:	30h/35h-Woche	26 Schließtage
GT-Gruppe:	45h/Woche	21 Schließtage
GT-Gruppe:	55h/Woche	21 Schließtage

Fläche des Baugrundstücks (FBG):	_____	m ²
Bebaute Fläche (BF):	_____	m ²
Unbebaute Fläche (UBF):	_____	m ²
Bruttogrundfläche Gebäude (BGF):	_____	m ²
Nettogrundfläche Gebäude (NGF):	_____	m ²
Nutzfläche Gebäude (NF):	_____	m ²

Anlage 2

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kinderkrippen freier Träger vom xx.xx.2017

Einverständniserklärung

Auskunft zu den betreuten Kindern in Einrichtungen in der
Stadt/Gemeinde _____

Wir sind damit einverstanden, dass das Statistische Landesamt Angaben zu den betreuten Kindern in Einrichtungen, die im Rahmen der Statistik der betreuten Kindern in Einrichtungen erhoben wurden, an die Stadt-/Gemeindeverwaltung _____ übermittelt.

Im Einzelnen handelt es sich um Angaben zu der Zahl der Kinder nach dem Alter und dem Umfang der Betreuung. Uns ist bekannt, dass diese Angaben von der Gemeinde für Zwecke des Kommunalen Finanzausgleichs benötigt werden.

Datum und Unterschrift des Trägers

Diese Einverständniserklärung kann schriftlich widerrufen werden;
der Widerruf ist an das Statistische Landesamt Baden-Württemberg 70158 Stuttgart zu richten.

Anlage 3

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kinderkrippen freier Träger vom xx.xx.2017

Erläuterung der Personalaufwendungen (vgl. Ziffer 4.2.1 des Vertrages)

Bezeichnung	Stellenbemessung
<p>Pädagogische Fachkräfte nach § 7 Ki-TaG</p> <p>Für die zurückliegenden Jahre werden nebenstehende pauschalierte Personalkosten berücksichtigt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Die Stellenbemessung erfolgt nach den Berechnungsvorgaben des KVJS Baden-Württemberg. - Pro Gruppe wird eine zusätzliche Leitungsfreistellung mit 5h/Woche anerkannt. - Die Randzeit beträgt grundsätzlich 1h/Tag/Gruppe. - Bei der Personalbedarfsberechnung werden grundsätzlich 30 Urlaubstage zugrunde gelegt. - Personalkosten lt. Ziff. 4.2.1 - 01.07.2017 S8a 53.600 € - 01.07.2016 S8a 52.600 € - 01.07.2015 S8a 51.500 € - 01.07.2014 S6 48.300 € - 01.07.2013 S4 42.100 € - 01.07.2012 S4 41.600 € - 01.07.2011 S4 40.000 € - 01.07.2010 S4 39.700 € - 01.07.2009 E5 37.600 €
<p>Anerkennungspraktikanten</p>	<p>Anerkennungspraktikanten werden mit dem Faktor 0,6 auf den Stellenschlüssel angerechnet.</p>
<p>Praxisintegrierte Ausbildung (PIA)</p>	<p>Auszubildende im Rahmen der Praxisintegrierten Ausbildung werden nicht auf den Stellenschlüssel angerechnet.</p>
<p>Hauswirtschaftliche Kraft</p> <p>Für die zurückliegenden Jahre werden max. nebenstehende pauschalierte Personalkosten berücksichtigt:</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Wird in der Einrichtung Mittagessen ausgegeben, erfolgt die Anrechnung einer hauswirtschaftlichen Kraft analog der vom Gemeinderat der Stadt Biberach beschlossenen Regelung. - Die Anrechnung erfolgt pauschal. - Die Berechnung des Stellenumfangs erfolgt nach dem Muster in Anlage 4 - Personalkosten lt. Ziff. 4.2.1 - 01.07.2017 E3 41.400 € - 01.07.2016 E3 40.700 € - 01.07.2015 E3 39.800 € - 01.07.2014 E3 38.900 € - 01.07.2013 E3 36.800 € - 01.07.2012 E3 36.300 € - 01.07.2011 E3 34.900 € - 01.07.2010 E3 34.700 € - 01.07.2009 E3 34.300 €

Anlage 4

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kinderkrippen freier Träger vom xx.xx.2017

Ausstattung mit hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen

Die Ausstattung der Kinderkrippe/n mit hauswirtschaftlichen Mitarbeiterinnen richtet sich nach den vom Gemeinderat der Stadt Biberach beschlossenen Kriterien.

Berechnungsgrundlage ist die Anlieferung in eine Verteilerküche. Die Mahlzeiten werden vollständig und warm angeliefert und müssen in der Einrichtung portioniert werden.

Die Bemessung des Stellenumfanges ist abhängig von der Anzahl der Mittagessen in der Einrichtung. Berücksichtigt werden dabei Gruppen mit den Betriebsformen VÖ35 und GT45 bzw. GT55 bzw. damit vergleichbaren Betreuungsbausteinen.

In Kinderkrippen wird auch der Betreuungsbaustein VÖ30 berücksichtigt.

Zur Vereinfachung und aus Gründen der Kontinuität werden im Bereich Kindergarten grundsätzlich je Gruppe 20 Kinder und damit 20 Essen unterstellt. Im Bereich Kinderkrippe hat jede Gruppe unabhängig von der Betriebsform 10 Plätze bzw. 10 Essen.

	Anzahl Essen	Minuten pro Essen / Tag	Ges.	Socket / Stand- ort	Min. ges. Tag	Min. ges. Woche
Standort 1	60	2 Min.	120 Min.	90 Min.	210 Min.	1.050 Min.
Standort 2	0	2 Min.	0 Min.	0 Min.	0 Min.	0 Min.
Standort 3	0	2 Min.	0 Min.	0 Min.	0 Min.	0 Min.
Gesamt						1.050 Min. 17,50 Std.
Entspricht einem Beschäftigungsumfang von (39 Std./Woche)					Stellen	44,87 % 0,45

Anlage 5

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kinderkrippen freier Träger vom xx.xx.2017

Abrechnung des städtischen Zuschusses

Einrichtung/en:	Muster - Kinderkrippe				
Betriebsform	KR VÖ/31,25	KR GT/53,75	KR GT/53,75	Gesamt	
Anzahl Gruppen	3	1	9	13	
Plätze je Gruppe	10	10	10		
Plätze gesamt	30	10	90	130	
davon Belegplätze	0	0	0	0	
somit Trägerplätze	30	10	90	130	
Personalschlüssel lt. KVJS	5,78	3,53	30,28	39,59	Ziff. 4.2.1. / Anlage 3
Leitungsfreistellung	0,39	0,13	1,17	1,69	Ziff. 4.2.1.
Stellen gesamt	6,17	3,66	31,45	41,28	
Durchschnittliche Personalkosten/Erzieherin		52.600 €			Ziff. 4.2.1.
Personalkosten päd. Personal			2.171.328 €		
Sachkostenzuschlag	26 %		564.545 €		Ziff. 4.2.2.
Stellenumfang HW-Kraft	1,13				Ziff. 4.2.1. u. Anlage 4
Durchschnittliche Personalkosten		40.700 €			Ziff. 4.2.1
Personalkosten HW-Kraft pauschaliert			45.991 €		
Miete Waldseer Straße - Plan 2016			10.000 €		Ziff. 4.2.4.
Pauschalierte Betriebsaufwendungen			2.791.864 €		
Mindestzuschuss 68 %			1.898.468 €		Ziff. 4.5.
Erlöse					
Elternbeiträge		ca.	455.842 €		10 % unter Landesrichtsatz
Erlöse gesamt			455.842 €		
Nicht gedeckte Betriebsaufwendungen (Abmangel)			437.554 €		Betriebsaufwendungen ./ Mindestzuschuss ./ Erlöse
Plätze gesamt / Abmangel pro Platz	130		3.366 €		
Davon Belegplätze	0		0 €		
Davon Trägerplätze	130		437.554 €		Grundlage weiterer Zuschuss Stadt Biberach
	130		437.554 €		
Zuschuss Kooperationspartner	100,00 %		0 €		nicht Gegenstand des Vertrags
Weiterer Zuschuss Stadt Biberach	55,00 %		240.655 €		nicht gedeckter Betriebsaufwand Trägerplätze
Ziff. 4.5					Quote weiterer Zuschuss Stadt Biberach
Gesamtzuschuss Stadt Biberach			2.139.123 €		Mindestzuschuss + weiterer Zuschuss

Anlage 6

zum Vertrag über den Betrieb und die Förderung von Kinderkrippen freier Träger vom

Antrag - Beteiligung der Stadt an Investitionen für Krippengebäude im Eigentum des Trägers

Baujahr/Fertigstellung	2012
Baukosten nach DIN 276	<u>3.670.000 €</u>
Kostengruppe 100 - nachrichtlich	120.000 €
Kostengruppe 200 - nachrichtlich	50.000 €
Kostengruppe 300	<u>700.000 €</u>
Kostengruppe 400	<u>700.000 €</u>
Kostengruppe 500	<u>700.000 €</u>
Kostengruppe 600	<u>700.000 €</u>
Kostengruppe 700	<u>700.000 €</u>
Gesamtkosten der Kostengruppen 300 - 700	3.500.000 €
abzgl. Zuschüsse öffentlicher Kassen	<u>1.000.000 €</u>
Bereinigte Herstellungskosten	<u><u>2.500.000 €</u></u>
Belegplätze	10
Öffentliche Plätze	<u>40</u>
Gesamtplätze	50
Bereinigte Herstellungskosten pro Platz	50.000 €
Zuschuss pro Platz 85 %	42.500 €
Anzahl der öffentlichen Plätze	40
Zuschuss pro Platz	<u>42.500 €</u>
Gesamtzuschuss	<u><u>1.700.000 €</u></u>
Laufzeit	40 Jahre
Abschreibung pro Jahr	42.500 €